

Platform2Business



OVERVIEW

BVDW

P2B	EP	Rat	13.02.2019 Ergebnis der Trilogverhandlungen
<p>Anwendungsbereich</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen (unabhängig vom Niederlassungsort oder Wohnsitz) die gewerbliche Nutzer oder Nutzer mit eigener Webseite (mit Niederlassung in der EU und europäischen Kunden) als Kunden haben.</p> <p>Nebenbetriebssysteme, wenn ein Betriebssystem selbst als Online-Vermittlungsdienst fungiert</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Gleicher Anwendungsbereich, ABER:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Nebenbetriebssystem - Keine Ausnahmen <p>+ Zusätzlicher Absatz über die Abgrenzung zu national bestehender Gesetzgebung, die weitere EU Vorschriften umsetzt.</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen (unabhängig vom Niederlassungsort oder Wohnsitz) die gewerbliche Nutzer oder Nutzer mit eigener Webseite (mit Niederlassung in der EU und europäischen Kunden) als Kunden haben.</p> <p>Ausnahme: Online-Zahlungsdienste, Online-Werbeplatzierungsinstrumente und Online-Werbebörsen, die nicht dazu dienen direkte Transaktionen zu initiieren</p>

OVERVIEW

BVDW

	<p>Ausnahme: Online-Zahlungsdienste, Online-Werbeplatzierungsinstrumente oder Online-Werbebörsen</p>		<p>and die kein vertragliches Verhältnis mit Verbrauchern betreffen.</p> <p>+ Zusätzlicher Absatz über die Abgrenzung zu national bestehender Gesetzgebung, die weitere EU Vorschriften umsetzt.</p>
<p>Definition</p>	<p>Artikel 2</p> <p>Online-Vermittlungsdienste sind Dienste, die alle nachstehenden Anforderungen erfüllen: a) es handelt sich um Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels1 Absatz1 Buchstabe b der Richtlinie</p>	<p>Artikel 2</p> <p>Online-Vermittlungsdienste sind Dienste, die alle nachstehenden Anforderungen erfüllen: a) es handelt sich um Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels1 Absatz1 Buchstabe b der Richtlinie</p>	<p>Artikel 2</p> <p>Online-Vermittlungsdienste sind Dienste, die alle nachstehenden Anforderungen erfüllen: a) es handelt sich um Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels1 Absatz1 Buchstabe b der Richtlinie</p>

OVERVIEW

BVDW

	<p>(EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>b) sie ermöglichen es gewerblichen Nutzern, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie die Einleitung direkter Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern erleichtern, unabhängig davon, wo diese Transaktionen letztlich geschlossen werden, es sei denn, die Dienstleistung der Erleichterung der Anbahnung direkter Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern ist nur von</p>	<p>(EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>b) sie ermöglichen es gewerblichen Nutzern, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie die Einleitung direkter Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern erleichtern, unabhängig davon, wo diese Transaktionen letztlich geschlossen werden;</p> <p>c) sie werden gewerblichen Nutzern auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter dieser Dienste und den gewerblichen Nutzern, die ihre Waren und Dienstleistungen</p>	<p>(EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>b) sie ermöglichen es gewerblichen Nutzern, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie die Einleitung direkter Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern erleichtern, unabhängig davon, wo diese Transaktionen letztlich geschlossen werden;</p> <p>c) sie werden gewerblichen Nutzern auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter dieser Dienste und den gewerblichen Nutzern, die Waren und Dienstleistungen</p>
--	--	--	---

	<p>untergeordneter Bedeutung.</p> <p>c) sie werden gewerblichen Nutzern auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen einerseits dem Anbieter dieser Dienste und andererseits den gewerblichen Nutzern sowie den Verbrauchern, denen diese gewerblichen Nutzer Waren und Dienstleistungen anbieten, bereitgestellt;</p> <p>„gewerblicher Nutzer“ (...) einschließlich Privatpersonen, die persönlich als Händler über Online-Vermittlungsdienste handeln!</p>	<p>Verbraucher anbieten, bereitgestellt.</p> <p>„gewerblicher Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die über Online-Vermittlungsdienste und für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen, gewerblichen, handwerklichen oder</p>	<p>Verbrauchern anbieten, bereitgestellt.</p> <p>„gewerblicher Nutzer“: Privatpersonen, die persönlich als Händler über Online-Vermittlungsdienste handeln sowie juristische Personen, die über Online-Vermittlungsdienste Verbrauchern Waren und Dienstleistungen anbieten.</p>
--	---	---	---

OVERVIEW

BVDW

		beruflichen Tätigkeit Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbietet	
Geschäftsbedingungen	<p>Artikel 3,4,6,8</p> <p>fair und verhältnismäßig, in klarer und verständlicher Sprache.</p> <p>Vorgeschlagene Änderungen der Geschäftsbedingungen: angemessenen und verhältnismäßige Frist - mindestens 15 Tage</p> <p>Wenn die Änderung den gewerblichen Nutzer zwingen, wesentliche technische Anpassungen an seinen Waren oder Dienstleistungen</p>	<p>Artikel 3,4,6,8</p> <p>Einfach und verständlich, leicht zugänglich</p> <p>Vorgeschlagene Änderungen der Geschäftsbedingungen übermittelt auf einem „dauerhaften Medium“: Angemessene und verhältnismäßige Frist: mindestens 15 Tage</p> <p>Geschäftsbedingungen, die nicht mit den Regeln dieser Verordnung überweinstimmen sind dem</p>	<p>Artikel 3,4,7,8,10</p> <p>Klar und verständlich Leicht zugänglich (in allen Phasen der Geschäftsbeziehungen)</p> <p>Plattformen müssen die Gründe für eine Entscheidung zur Aussetzung, Kündigung oder Beschränkung in den Geschäftsbedingungen auflisten.</p> <p>Vorgeschlagene Änderungen der Geschäftsbedingungen müssen auf einem</p>

	<p>vorzunehmen: mindestens 30 Tage.</p> <p>Die Fristen gelten nicht wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche oder regulatorische Verpflichtung - unvorhergesehen und unmittelbare bevorstehende Gefahr <p>Die gewerblichen Nutzer haben die Möglichkeit, ihre Vereinbarung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Unterrichtung zu kündigen, wenn die Änderungen für den gewerblichen Nutzer von Nachteil sind.</p> <p>+ Anhang I: „schwarze Liste“ unlauterer Handelspraktiken</p>	<p>gewerblichen Nutzer gegenüber nicht bindend.</p> <p>Die Mitteilungsfrist für vorgeschlagene Änderungen der Geschäftsbedingungen gilt nicht, wenn rechtliche oder regulatorische Regelungen die Änderung vorschreiben.</p>	<p>„dauerhaften Medium“ an den gewerblichen Nutzer herangetragen werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen dürfen erst nach einer Mitteilungsfrist von mindestens 15 Tagen ausgeführt werden.</p> <p>Eine längere Frist muss möglich sein, wenn der gewerbliche Nutzer durch die Änderung wesentliche technische oder kommerzielle Anpassungen vornehmen muss, um die neuen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.</p> <p>Die gewerblichen Nutzer haben das Recht den Vertrag zu kündigen bevor, die</p>
--	--	--	--

OVERVIEW

BVDW

Mitteilungsfrist abgelaufen ist. Eine solche Kündigung tritt 15 Tage nach Erhalt der Mitteilung in Kraft.

Wenn während der
Mitteilungsfrist vom
gewerblichen Nutzer Waren
oder Dienstleistungen zur
Verfügung gestellt werden,
wird dies als Annahme der
neuen
Geschäftsbedingungen
gewertet. Es sei denn die
Mitteilungspflicht ist länger
als 15 Tage.

Änderungen der
Geschäftsbedingungen, die
diesen Regeln nicht
entsprechen sind null und
nichtig.

OVERVIEW

BVDW

	<p><u>Art. 6:</u> jegliche differenzierte Behandlung von Waren oder Dienstleistungen müssen in den Geschäftsbedingungen erläutert werden. Sowohl Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, als auch Online-Suchmaschinen.</p>	<p><u>Art.6:</u> jegliche differenzierte Behandlung von Waren oder Dienstleistungen müssen in den Geschäftsbedingungen erläutert werden.</p> <p>Insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Daten, das Ranking sowie direkte oder</p>	<p>Die Mitteilungsfrist für vorgeschlagene Änderungen der Geschäftsbedingungen gilt nicht, wenn rechtliche oder regulatorische Regelungen die Änderung vorschreiben, oder damit ein unvorhergesehenes und bevorstehendes Risiko (Schutz der Nutzer und Verbraucher vor Betrug, Malware, Spam, Datenschutzverletzungen Cybersecurity Risiken) adressiert wird.</p> <p><u>Art. 7:</u> Die Geschäftsbedingungen müssen eine Erläuterung über jegliche differenzierte Behandlung für eigene Produkte der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen</p>
--	---	---	--

OVERVIEW

BVDW

Mindestens in Bezug auf den Zugang zu Daten, das Ranking und vorkonfigurierte Einstellungen für eigene Waren und Dienstleistungen sowie direkte oder indirekte Vergütungen für die Nutzung der Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen oder Nebendienstleistungen.

indirekte Vergütung für Nutzung der Online-Vermittlungsdienste.

enthalten. Insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Daten, das Ranking und andere Einstellung, die den Zugang von Verbrauchern und Waren und Dienstleistungen beeinflusst sowie direkte oder indirekte Vergütung für die Nutzung der Dienste.

Art. 8: besondere Vertragsbedingungen. (Die „schwarze Liste“ unlauterer Handelsbedingungen im Anhang des EP wurde nicht übernommen.) Manche Praktiken wurden in diesen Art. 8 verschoben.

So sollen vertragliche Beziehungen „in good faith“ durchgeführt werden:

- Keine rückwirkenden Änderungen der Geschäftsbedingungen, es sei denn dies ist rechtlich und regulatorisch vorgeschrieben oder positiv für den gewerblichen Nutzer.
- Es soll sichergestellt sein, dass Geschäftsbedingungen alle Informationen über die Möglichkeiten der Kündigung für gewerbliche Nutzer enthalten.
- Die Geschäftsbedingungen müssen eine Beschreibung der technischen und vertraglichen Zugänge zu Daten beinhalten.

OVERVIEW

BVDW

Aussetzung und Kündigung	<p>Aussetzung, Beschränkungen, Kündigung</p> <p>Unterrichtung des gewerblichen Nutzers mindestens 15 Tage vor der Umsetzung dieser Entscheidung + Begründung dieser Entscheidung.</p> <p>Gilt nicht wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- Regulatorische Verpflichtung- Schutz der Verbraucher (begründeter Zweifel – Sicherheit, Fälschung, Minderjährigenschutz)- Nachweis mehrfacher Verstoß gegen Geschäftsbedingungen	<p>(einzelne Waren oder Dienstleistungen) vor oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung – Übermittlung einer Begründung der Entscheidung auf einem dauerhaften Datenträger.</p> <p>(alle Anbieter von Online-Vermittlungsdienste) mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Kündigung eine Begründung für diese Entscheidung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln</p> <p>Die 30 Tage gelten nicht wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">-regulatorische Verpflichtung	<p>Aussetzung, Beschränkungen, Kündigung</p> <p>Beschränkung oder Aussetzung der Online-Vermittlungsdienste für einzelne Waren oder Dienstleistungen des gewerblichen Nutzers:</p> <p>vor oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschränkung oder Aussetzung – Übermittlung einer begründeten Entscheidung an den betroffenen gewerblichen Nutzer auf einem dauerhaften Datenträger.</p>

OVERVIEW

BVDW

	<p>In diesem Fall: unverzögliche Begründung</p>	<p>- Kündigungsrecht aus zwingendem Grund nach nationalem Recht, das dem Unionsrecht entspricht</p> <p>In diesem Fall: Begründung für diese Entscheidung auf einem dauerhaften Datenträger</p>	<p>Kündigung der Online-Vermittlungsdienste: mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Kündigung muss eine begründete Entscheidung auf einem dauerhaften Datenträger an den betroffenen gewerblichen Nutzer übermittelt werden.</p> <p>Im Falle einer Beschränkung, Aussetzung oder Kündigung, muss der gewerbliche Nutzer die Möglichkeit bekommen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens die Fakten und Umstände zu klären.</p> <p>Sollte die Beschränkung, Aussetzung oder Kündigung widerrufen werden, muss</p>
--	---	--	---

der gewerbliche Nutzer ohne unverhältnismäßige Verzögerung wieder aufgenommen werden.

Die 30 Tage Frist gilt nicht, wenn:

- rechtliche oder regulatorische Verpflichtung
- Kündigungsrecht aus zwingendem Grund nach nationalem Recht, das dem Unionsrecht entspricht
- wenn der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten beweisen kann, dass der gewerbliche Nutzer regelmäßig die anzuwendenden Geschäftsbedingungen verletzt hat.

In diesem Fall:

OVERVIEW

BVDW

			Begründung für diese Entscheidung auf einem dauerhaften Datenträger
Ranking	Artikel 5 Erläuterung in den Geschäftsbedingungen der Parameter. Wenn technisch nicht anders möglich, nur Liste der Hauptparameter. Beschreibung in den Geschäftsbedingungen über Beeinflussung durch Vergütung. Offenlegung in unmittelbarer Nähe der Rankings, ob und inwieweit diese durch eine differenzierte Behandlung,	Artikel 5 Erläuterung in den Geschäftsbedingungen der Hauptparameter und die Bedeutung dieser Parameter im Vergleich zu anderen. Beschreibung der Möglichkeiten und Auswirkungen der Beeinflussung über Vergütung	Artikel 5 Erläuterung in den Geschäftsbedingungen der Hauptparameter (die einzeln oder zusammen für die Festlegung des Rankings am wichtigsten sind) und der Bedeutung dieser Parameter im Vergleich zu anderen. Beschreibung der Möglichkeiten und der Auswirkungen von Beeinflussungen des Rankings über direkte oder indirekte Vergütung.

OVERVIEW

BVDW

	<p>Entgelte oder vertragliche oder direkte Eigentumsverhältnisse beeinflusst wurden.</p> <p>Anhang I über Unlautere Handelspraktiken</p>		<p>Plattformen müssen weder Algorithmen offenlegen noch Informationen übermitteln, die mit hinreichender Sicherheit dazu führen könnten, dass Verbraucher durch die Manipulation von Suchergebnissen getäuscht werden.</p> <p>Die Europäische Kommission wird für diesen Artikel Leitlinien erarbeiten.</p>
<p>Zugang zu Daten (Transparenz)</p>	<p>Artikel 7</p> <p>Beschreibung in den Geschäftsbedingungen:</p> <p>- Zu welchen Kategorien von Daten und unter welchen</p>	<p>Artikel 7</p> <p>Kaum Änderungen am KOM Vorschlag</p> <p>- Zu welchen Kategorien von Daten und unter welchen</p>	<p>Artikel 9</p> <p>Beschreibung in den Geschäftsbedingungen:</p> <p>- Zu welchen Kategorien von Daten und unter welchen</p>

OVERVIEW

BVDW

	<p>Bedingungen gewerbliche Nutzer Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten erhalten, die sie selbst zur Verfügung stellen oder die im Zuge der Bereitstellung der Dienste generiert wurde.</p> <p>DSGVO bleibt unberührt</p>	<p>Bedingungen der gewerbliche Nutzer Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten hat, die der gewerbliche Nutzer oder Verbraucher selbst zur Verfügung gestellt hat oder die im Zuge der Bereitstellung der Dienste generiert wurden und ob diese Daten an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>DSGVO bleibt unberührt</p>	<p>Bedingungen der gewerbliche Nutzer Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten hat, die der gewerbliche Nutzer oder Verbraucher selbst zur Verfügung gestellt hat oder die im Zuge der Bereitstellung der Dienste generiert wurden und ob diese Daten an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>DSGVO bleibt unberührt</p>
Haftung und Sanktionen	<p>Artikel 9,10,11,12</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten müssen ein internes Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen.</p>	<p>Artikel 9,10,11,12</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten müssen ein internes Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen.</p>	<p>Artikel 11,12,13,14,15</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten müssen ein internes Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen.</p>

	<p>Das Beschwerdeverfahren muss einfach zugänglich sein und es muss in einer angemessenen Frist behandelt werden sowie die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung beachten.</p> <p>Eine erste Antwort innerhalb von 15. Tagen.</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollen Informationen für die Öffentlichkeit verfügbar machen über das Funktionieren und die Effektivität des Systems. Sie sorgen dafür, dass die Informationen stets aktuell sind. Ausnahme für KMU</p>	<p>Das Beschwerdeverfahren muss einfach zugänglich sein.</p> <p>Das System muss Beschwerden schnell und effektiv behandeln.</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollen jährlich Informationen für die Öffentlichkeit verfügbar machen über das Funktionieren und die Effektivität des Systems.</p> <p>Ausnahme für KMU</p> <p>Mediation muss angeboten werden und zwei, oder mehr Mediatoren müssen in den Geschäftsbedingungen identifiziert werden, die dafür zur Verfügung stehen.</p>	<p>Dieses System muss einfach zugänglich, kostenlos sowie basierend auf Transparenz und Gleichbehandlung sein. Beschwerden müssen proportional zu ihrer Wichtigkeit und ihrer Komplexität behandelt werden.</p> <p>Es muss die Beschwerde in einem angemessenen Zeitrahmen bearbeiten.</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollen Informationen für die Öffentlichkeit verfügbar machen über die Funktionsweise und die Wirksamkeit des Systems. Diese Informationen müssen mindestens jährlich</p>
--	---	---	--

	<p>Mediation muss angeboten werden und ein, oder mehr Mediatoren müssen in den Geschäftsbedingungen identifiziert werden, die dafür zur Verfügung stehen.</p> <p>Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollen Bilanz ziehen und der Öffentlichkeit Informationen über die Funktionsweise und die Wirksamkeit der Mediation zur Verfügung stellen. Diese müssen stets aktuell sein.</p> <p>Die Mitgliedstaaten soll ein Verzeichnis rechtswidriger Handlungen führen, für die vor einzelstaatlichen Gerichten</p>	<p>Dies gilt nicht für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, die KMU sind.</p> <p>Online-Vermittlungsdienste und ihre gewerblichen Nutzer können gemeinsam auch jeden anderen Mediator ihrer Wahl benennen, selbst wenn diese nicht in den Geschäftsbedingungen genannt ist.</p> <p>Verbandsklagerecht wird eingeräumt: Repräsentative Organisationen, Verbände und öffentliche Stellen haben das Recht gegen Plattformen Klage einzureichen. Genaue Voraussetzungen in Art. 12.</p>	<p>überprüft werden und bei bedeutenden Änderungen angepasst werden.</p> <p>Mediation muss angeboten werden und zwei, oder mehr Mediatoren müssen in den Geschäftsbedingungen identifiziert werden, die dafür zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, die KMU sind. Die Mediation ist generell freiwillig.</p> <p>Die Europäische Kommission ermutigt Mitgliedstaaten best practices und Informationen auszutauschen, die auf Registern rechtswidriger Handlungen basieren, für die vor einzelstaatlichen</p>
--	--	---	--

OVERVIEW

BVDW

	<p>Unterlassungsverfügungen ergangen sind.</p> <p>EP will eine EU-Plattform-Beobachtungsstelle einrichten.</p> <p>Verbandsklagerecht möglich: Repräsentative Organisationen, Verbände und öffentliche Stellen haben das Recht gegen Plattformen Klage einzureichen. Genaue Voraussetzungen in Art. 12. Bsp: Transparenz in Bezug auf ihre Finanzierungsquelle</p>	<p>Die Mitgliedstaaten können Organisationen, Verbände und öffentliche Stellen benennen, die ein Klagerecht bekommen sollen.</p> <p>Die Europäische Kommission wird auf dieser Basis eine Liste zusammenstellen.</p> <p>Die Gerichte akzeptieren diese Liste als Beweis der Rechtsfähigkeit.</p>	<p>Gerichten Unterlassungsverfügungen ergangen sind, wenn solche Registereingerichtet wurden.</p> <p>Verbandsklagerecht wird eingeräumt: Repräsentative Organisationen, Verbände und öffentliche Stellen haben das Recht gegen Plattformen Klage einzureichen. Genaue Voraussetzungen in Art. 14.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können Organisationen, Verbände und öffentliche Stellen benennen, die ein Klagerecht bekommen sollen. Die Europäische Kommission wird auf dieser Basis eine Liste zusammenstellen.</p>
--	---	--	--

OVERVIEW

BVDW

			Die Gerichte akzeptieren diese liste als Beweis der Rechtsfähigkeit.
Überprüfung & Anwendung	<p>Artikel 13,14</p> <p>18 Monate nach Inkrafttreten und anschließend alle drei Jahre</p> <p>Artikel 15</p> <p>9 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung</p>	<p>Artikel 13,14</p> <p>drei Jahre nach Inkrafttreten und anschließend alle drei Jahre (KOM Vorschlag)</p> <p>Artikel 15</p> <p>12 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung</p>	<p>Artikel 16,17,18</p> <p>18 Monate nach Anwendungszeitpunkt und danach alle 3 Jahre</p> <p>Artikel 19</p> <p>12 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung</p>